

Checkliste: Überprüfung von Arbeitsschutzmaßnahmen

Rangfolge der Schutzmaßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz:

Bei Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes hat sich der Arbeitgeber an den im Arbeitsschutzgesetz (§ 4) skizzierten Grundsätzen zu orientieren. Ein Betriebsrat, andere mit Arbeitsschutzfragen betraute Fachleute sowie interessierte Beschäftigte können diese Leitlinien bei ihrer Beurteilung und Bewertung von Schutzmaßnahmen als Maßstab nutzen. Folgendes ist zu beachten:

- **Die Arbeit ist so zu gestalten, dass Gefährdungen möglichst vermieden werden.**

Wo Gefährdungen und Belastungen - nach dem aktuellen Stand der Technik und des Fachwissens – nicht vermieden werden können, müssen sie und die getroffenen Schutzmaßnahmen dokumentiert werden. Regelmäßig muss nach neuen und besseren Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Gefahren gesucht werden.

- **Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen.**

Es reicht z. B. nicht aus an alle Mitarbeiter, die in einem Bereich mit gesundheitsschädlichen Dämpfen arbeiten, Atemschutz zu verteilen. Es ist vielmehr zu prüfen, ob die Dämpfe selbst zu vermeiden sind, andernfalls sind sie abzusaugen.

- **Individuelle Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstungen, stehen in der Rangfolge hinter technischen und organisatorischen Lösungen.**

Das heißt, zunächst ist zu untersuchen, ob Gefahren durch technische, zwangsläufig wirkende Lösungen vermieden werden können. Funktioniert das nicht, sollte man versuchen, das Zusammentreffen von Mensch und Gefahr zu verhindern. Dabei sind zwangsläufig wirkende Maßnahmen, wie z. B. Lichtschranken und ähnliches, anderen Lösungen vorzuziehen. Persönliche Schutzausrüstungen, die lediglich geeignet sind, die Auswirkungen einer Gefahr auf den Menschen zu begrenzen, kommen als

Letzte in dieser Rangfolge zur Anwendung, weil ihre Wirksamkeit vom individuellen Verhalten abhängt.

- **Es ist eine sachgerechte Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, sozialen Beziehungen und Umwelt vorzunehmen.**
- **Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu beachten.**
- **Der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.**

Der zuletzt genannte Punkt bedeutet: Als gesichert und allgemein anerkannt sind Erkenntnisse anzusehen, die nach den Maßstäben der betroffenen wissenschaftlichen Disziplinen als solche betrachtet werden.

Als allgemein anerkannte und gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse gelten insbesondere (vgl. Oppolzer 2010):

- alle Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- EU-Richtlinien
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen
- Normen, Normenentwürfe, VDI/VDE-Richtlinien u. ä.
- Veröffentlichte Erkenntnisse in Fachpublikationen
- Forschungsberichte der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Gestaltungsrichtlinien in Tarifverträgen

Mit folgenden Fragen kann der Betriebsrat Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen:

- Gibt es Gefahren und Gefährdungen bei der Arbeit, die vermeidbar oder reduzierbar wären?
- Werden die Gefährdungen und Belastungen dokumentiert, die nach dem aktuellen Stand der Technik und des Fachwissens nicht vermieden werden können. Wird regelmäßig nach neuen und besseren Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Gefahren gesucht?
- Werden die Gefahren und Belastungen an ihrer Quelle bekämpft?
- Wird zunächst nach technischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Gefahren, z. B. nach ungefährlichen Ersatzstoffen für gesundheits-schädliche Stoffe am Arbeitsplatz, gesucht? Werden individuelle Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstungen, erst dann veranlasst, wenn technische und andere zwangsläufig wirksame Maßnahmen nicht möglich sind?
- Werden spezielle Gefahren und Belastungen für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen werden sie bekämpft?
- Werden der Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse beachtet und wird regelmäßig überprüft, ob neue Erkenntnisse vorliegen, die eine weitere Bekämpfung der Gefahren möglich machen?

Diese Datei ist Teil des Internetangebotes „Praxisblatt: Die Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb“ im Internetauftritt der Hans-Böckler-Stiftung. Autorin ist Ulla Wittig-Goetz, Journalistin, Redaktionsbüro „Arbeit und Gesundheit“, Frankfurt. Verantwortlich für den Inhalt ist Hartmut Klein-Schneider, Referent für Betriebliches Personal- und Sozialwesen in der Abt. Mitbestimmungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung. Fragen zum Inhalt bitte an Jan-Paul-Giertz@boeckler.de